

Antrag 5 – AUGE/UG

Effektiver Arbeitsmarktzugang für Asylwerber*innen

Der VfGH hat zwischenzeitlich den im ersten Punkt angeführten Erlass als verfassungswidrig behoben, sodass diese Forderung erfüllt ist. Damit ist auch der Zugang zu Lehre wieder insoweit offen, als eine Beschäftigungsbewilligung in Fällen möglich ist, in denen keine Ersatzkräfte vermittelt werden können (siehe Punkt 4).

Weiters prüft der VfGH die Zustimmungspflicht des Regionalbeirates in diesen Verfahren, hier wird recht zeitnah eine Erkenntnis erwartet (Punkt 3).

Zu den Forderungen der Aufhebung des österreichischen Vorbehaltes zu GFK (Punkt 2), Abschaffung der Arbeitsmarktprüfung bei Beschäftigungsbewilligungen für AsylwerberInnen (Punkt 3), Umstiegsmöglichkeit nach Absolvierung einer Lehre (Punkt 4) sowie Zugang zu Jobvermittlungsservices etc (Punkt 5) gibt es keine aktuellen Entwicklungen.